

**Satzung  
der Stadt Offenburg  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
vom 04. Dezember 2006 in der Fassung vom 30. Januar 2023**

*Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 30. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:*

---

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt Offenburg als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Verwaltungsgebühren nach den Anlagen dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.
- (3) Die Stadt Offenburg kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Offenburg zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Offenburg mitzuteilen.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige<sup>1</sup> verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und hingegen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### §3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht für öffentliche Leistungen erhoben, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen;
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung;
  5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften die Anlage zu dieser Satzung keine besondere Regelung trifft;
  6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren;
  7. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe;
  8. einfache elektronische Kopien.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach der Anlage zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
  3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach der Anlage zu dieser Satzung sind außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
  2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch die Stadt bzw. deren Organisationseinheiten selbst erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 7,50 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligter decken. Beteiligt die primär tätige Dienststelle weitere Dienststellen, erhöht sich die Gebühr daher um die tatsächliche Bearbeitungszeit der weiteren Dienststellen multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt, bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter, multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz. Die Berechnung der Zeitgebühr erfolgt je angefangene Viertelstunde.
- (4) Vorbehaltlich einer besonderen Regelung sind für eine Wertgebühr der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners schätzen. Sie kann sich hierbei einem Sachverständiger bedienen.
- (5) Wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

- (6) Sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur halben Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (7) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien sowie für die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen gilt das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (9) Soweit die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
  1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
  2. Reisekosten;
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
  7. Gebühren für Übersetzungen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

## **§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

*Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO  
erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung  
ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch  
und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,  
innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend  
gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden,  
kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die  
Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen  
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Offenburg,

Marco Steffens  
Oberbürgermeister

Inkrafttreten:

1. Änderungssatzung vom 29.03.2010  
am 01.04.2010
2. Änderungssatzung vom 19.12.2012  
am 01.01.2013
3. Änderungssatzung vom 19.12.2022  
am 01.01.2023
4. Änderungssatzung vom 30.01.2023  
Am 01.02.2023

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Offenburg vom 30.01.2023

Gebühren der unteren Baurechtsbehörde				
Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Allgemeine Hinweise</b>				
<p>Die Berechnung einer Zeitgebühr erfolgt je angefangene Viertelstunde.</p> <p>Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht. Besteht Sie bereits aktuell, wurde ein entsprechender Hinweis (zzgl. USt) vermerkt.</p> <p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p> <p>* Betreffend Nr. 3 bis 5 Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Genehmigung von rechtswidrig errichteten, baulichen Anlagen: Nachträgliche Genehmigungen einer ohne Baugenehmigung ausgeführten genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage werden mit der dreifachen Genehmigungsgebühr abgerechnet.</p> <p>** Betreffend Nr. 7.2.14 Maßgebend bei der Höhe der Baukosten sind die Werte aus dem aktuell geltenden Baukostenindexkatalog.</p>				
<b>1 Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>				
	Bei Verfahrensbeteiligung von Mitarbeitern aus anderen städtischen Abteilungen sind folgende Stundensätze anzuwenden:			
	für den mittleren Dienst		16,25 € / Viertelstd.	
	für den gehobenen Dienst		21 € / Viertelstd.	
	für den höheren Dienst		27,50 € / Viertelstd.	
<b>2 Bauvoranfrage</b>				
2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, in % der Baukostensumme nach DIN 276 Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Genehmigung inkl. des Wertes von Eigenleistungen entstehenden Kosten, aufgerundet auf volle Tausend (§ 57 Abs. 1 LBO)			0,25% der Baukostensumme, mind. 234 €
2.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 57 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
<b>3 * Regelbaugenehmigungsverfahren</b>				
3.1 *	Erteilung einer Baugenehmigung, in % der Baukostensumme nach DIN 276, Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Genehmigung entstehenden Kosten inkl. des Wertes von Eigenleistungen, aufgerundet auf volle Tausend, inkl. Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen auf der in Ziffer 3.1 genannten Grundlage (§ 58 Abs. 1 LBO)			0,70% der Baukostensumme, mind. 234 €

3.2 *	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 58 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
<b>4 * Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>				
4.1 *	Ertelung einer vereinfachten Baugenehmigung, in % der Baukostensumme (Baukosten gem. Definition s. Ziff. 3.1; § 52 Abs. 1 LBO)			0,50% der Baukostensumme, mind. 234 €
4.2 *	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 52 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
<b>5 * Kenntnisgabeverfahren</b>				
	Bestätigung zum Eingang vollständiger Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
<b>6 Fachverfahren</b>				
	Naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Entscheidungen (§ 19 LNatSchG, § 4 BImSchG, WHG, WG)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
<b>7 Begleitverfahren</b>				
7.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen (§ 62 Abs. 2 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
7.2	Baurechtliche Entscheidungen über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften (bauplanungsrechtlichen sowie bauordnungsrechtlichen, insb. nach § 31 BauGB, § 6 Abs. 3 LBO, § 37 Abs. 7 LBO, § 39 Abs. 3 LBO, § 56 LBO) hinsichtlich			Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1
7.2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)			
7.2.1.1	Zulassung einer gewerblichen oder sonstigen Nutzung	2.000 €		
7.2.1.2	Zulassung einer Betriebsleiterwohnung	5.000 €		
7.2.1.3	Zulassung von Wohnungen allgemein	500 €		
7.2.2	Geschossigkeit (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1
7.2.3	Bauweise (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.4	Barrierefreiheit (§ 39 Abs. 3 LBO)			5% der Herstellungskosten der Anlagen zur Schaffung der Barrierefreiheit

7.2.5	Wohnungszahl (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)		1.000 €		
7.2.6	Baumassenzahl (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				(Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1) / 3,5
7.2.7	Grundfläche (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.7.1		Grundflächenzahl 1			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1
7.2.7.2		Grundflächenzahl 2			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,05
7.2.8	Geschossfläche (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1
7.2.9	Baugrenzen und -linien, Vorgartenzonen (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1
7.2.10	Höhe von baulichen Anlagen (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.10.1		bei einer Überschreitung bis zu 50 cm			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1 x 1
7.2.10.2		bei jeder weiteren Überschreitung von 50 cm			Wohn- / Gewerbefläche x Bodenrichtwert x 0,1 (x 1 + 1 je weiterer 50 cm Überschreitung)
7.2.11	Firstrichtung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.11.1		bei Hauptgebäuden		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.11.2		bei Nebengebäuden		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.12	Dachform (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.12.1		bei Hauptgebäuden		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.12.2		bei Nebengebäuden		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.13	Dachneigung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.13.1		bei Hauptgebäuden			200 € je 5° Neigung
7.2.13.2		bei Nebengebäuden			100 € je 5° Neigung
7.2.14	Dachbegrünung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				50% der durchschnitt- lichen Baukosten der herzustellenden Dachbegrünung **
7.2.15	Dachausführung (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)			19,50 € / Viertelstd.	

7.2.16	Dachgaube (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.16.1		Überschreitung der zulässigen Länge einer Dachgaube	200 € je errichteter Gaube		
7.2.16.2		Errichtung einer nicht den Vorschriften entsprechenden Gaubenart		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.17	Einfriedungen / Werbeanlagen / Stützmauern (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.17.1		Befreiung von einer Ausschlussfestsetzung	200 € bei Befreiung von einer Ausschlussfestsetzung		
7.2.17.2		Errichtung einer nicht den Vorschriften entsprechenden Einfriedung / Werbeanlage / Stützmauer		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.18	Garagen und sonstige Kfz-Stellplätze (§ 37 Abs. 7 LBO)		500 € je Kfz-Stellplatz		
7.2.19	Fahrradabstellplätze (§ 56 Abs. 5 LBO)				
7.2.19.1		Einfamilienhäusern		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.19.2		Sonstige Bauvorhaben		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.20	Abstandsflächen (§ 6 Abs. 3 LBO)				Fläche der Unterschreitung x Bodenrichtwert x 0,2
7.2.21	Waldabstand			19,50 € / Viertelstd.	
7.2.22	Begrünungsvorschriften / Baumpflanzungen (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)				
7.2.22.1		Verzicht auf die Pflanzung von nach Vorschriften des Bebauungsplans verlangten Bäumen	1.000 € je entfallenem, nicht ersetzten Baum		
7.2.22.2		Verzicht auf die Herstellung von in Bebauungsplänen geforderten Grünanlagen	100 € je angefangenem m <sup>2</sup> zusätzlich versiegelter, nicht begrünter Fläche		
7.2.23	Brandschutztechnische Themenstellungen (§ 56 Abs. 1 LBO)				
7.2.23.1		Brandabschnitt			Bruttorauminhalt der Überschreitung x 10% Baukosten nach BKI
7.2.23.2		Brand- / Trennwand		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.23.3		Notwendiger Treppenraum		19,50 € / Viertelstd.	

7.2.23.4	Überschreitung Nutzungsbereich			Bruttorauminhalt der Überschreitung bezogen auf das entsprechende Geschoss x 10% der Baukosten nach BKI
7.2.23.5	Rettungswegführung		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.23.6	Brandschutzqualitäten		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.23.7	Verzicht auf technische Ein- / Vorrichtungen		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.24	Sonstige bauordnungsrechtliche Themenstellungen (§ 56 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
7.2.25	Sonstige bauplanungsrechtliche Themenstellungen (§ 31 Abs. 1 oder 2 BauGB)		19,50 € / Viertelstd.	
7.3	Baulasteneintragungen (§ 72 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
7.4	Baulastenauskunft (§ 72 Abs. 4 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
7.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 1 WEG)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
7.6	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (Öffentliches Interesse; § 8 Abs. 1 DSchG)		gebührenfrei	
7.7	Beratungsgespräche in der Qualität eines baurechtlichen Verfahrens oder mit vorweggenommenen verbindlichen baurechtlichen Entscheidungen		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
7.8	Ausstellung separater Baufreigabebescheine im Nachgang zu einem Baubescheid (§ 59 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Abteilungen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
<b>8</b>	<b>Werbeanlagen</b> Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze bei 8.1) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Leistungen (8.2 bis 8.4) zusammen.			
8.1	Genehmigung von Werbeanlagen (§ 58 Abs. 1 oder 51 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
8.2	Werbeanlagen, die nicht auf dem oder den Grundstücken des beworbenen Betriebes angebracht werden sollen, aber dem eigenen Betrieb dient			Fläche der Werbeanlage in aufgerundete volle m <sup>2</sup> x Bodenrichtwert x 0,1 x 3,0

8.3	Fremdwerbung			Fläche der Werbeanlage in aufgerundete volle m <sup>2</sup> x Bodenrichtwert x 0,1 x 5,0
8.4	Beleuchtete Werbeanlage			Fläche der Werbeanlage in aufgerundete volle m <sup>2</sup> x Bodenrichtwert x 0,1 x 1,5
<b>9 Abnahmen, Baukontrolle, Wiederkehrende Prüfungen</b>				
9.1	Jede weitere Bauabnahme über den Umfang von Nr. 2.1 hinaus und vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch (§ 67 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
9.2	Abnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
9.3	Brandverhütungsschau und wiederkehrende Prüfungen (§ 47 Abs. 1 LBO i.V.m. VWV Brandverhütungsschau Ziffer 4.1)		19,50 € / Viertelstd.	
9.4	Gebühr für ungerechtfertigte Baukontrollen / für intensiv überwachungsbedürftige Baustellen (§ 47 Abs. 1 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	
<b>10 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>				
	Ordnungsbehörl. Verfahren und Verfügungen (§ 47 Abs. 1 LBO, § 64, § 65 oder § 76 LBO)		19,50 € / Viertelstd.	

Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde				
lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Allgemeine Hinweise</b>				
	Bei Verfahrensbeteiligung von Mitarbeitern aus anderen städtischen Abteilungen sind folgende Stundensätze anzuwenden:			
	für den mittleren Dienst		16,25 € / Viertelstd.	
	für den gehobenen Dienst		21,00 € / Viertelstd.	
	für den höheren Dienst		27,50 € / Viertelstd.	
<b>Gewerbe, Sicherheit und Ordnung</b>				
<b>11 Gaststättenrecht</b>				
11.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 Gast G)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
11.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
11.3	Stellvertreterenerlaubnis (§ 9 GastG)	71,00 €		
11.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
11.5	Vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§ 11 GastG)	53,00 €		
11.6	Zulassung von Ausnahme von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)		17,75 € / Viertelstd.	
11.7	Gestattung (§ 12 GastG)	50,00 €		
11.8	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		

Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde				
lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
11.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
11.10	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)		17,75 € / Viertelstd.	
11.11	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)		17,75 € / Viertelstd.	
11.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
11.13	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)		17,75 € / Viertelstd.	
<b>12</b>	<b>Gewerberecht</b>			
12.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	30,00 €		
12.2	- zusätzlich Aufforderung zur Gewerbeanzeige je Schreiben	20,00 €		
12.3	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
12.4	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
12.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.6	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.6.1	- zusätzlich bei Aufforderung z. Antragsstellung	21,00 €		

Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde				
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von and. Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
12.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 ff. LGlüG )		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
12.8.1	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LGlüG )		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
12.8.2	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens		17,75 € / Viertelstd.	
12.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
12.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.10.1	- Überprüfung Bewachungsperson je Person	30,00 €		
12.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.12	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen, § 15 Abs. 2 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
12.14	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		

Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde				
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
12.15.1	Zuverlässigkeitsprüfung §38 GewO	50,00 €		
12.16	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.17	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		107,00 € - 358,00 €	
12.18	Erteilung einer Zweitschrift/ Ersatz der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	70,00 €		
12.18.1	Erweiterung der Reisegewerbekarte	35,00 €		
12.19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§55 b Abs. 2 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.20	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)		17,75 € / Viertelstd.	
12.22	Festsetzung von Messen, Spezialmärkten, Wochenmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
12.23	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
12.24	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	19,00 €		
12.24.1	Ersatzbescheinigung/ Bescheinigung bei Änderung eines nichtmeldepflichtigen Vorgangs	10,00 €		

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>13 Handwerksrecht</b>				
13.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
<b>14 Jugendschutz</b>				
14.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JugendschutzG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
14.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
14.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)		17,75 € / Viertelstd.	
14.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
<b>15 Kampfhunde</b>				
15.1	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
15.2	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 POLVOgH		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
15.3	Ausnahmen nach der POLVOgH		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
15.4	Auflagen nach der POLVOgH		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
15.5	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
<b>16 Ladeneröffnungsgesetz</b>				
16.1	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs.1 LadÖG)		17,75 € / Viertelstd.	
16.2	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs.4 LadÖG)		17,75 € / Viertelstd.	
<b>17 Polizeirecht</b>				
17.1	Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung für die Große Kreisstadt Offenburg		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
17.2	Erteilung von Platzverweisen		17,75 € / Viertelstd.	
17.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		17,75 € / Viertelstd.	
17.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
17.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte		17,75 € / Viertelstd.	
<b>18 Sonn- und Feiertagsgesetz</b>				
18.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG		17,75 € / Viertelstd.	
18.2	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Sonn- und FeiertagsG)		17,75 € / Viertelstd.	
18.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Sonn- und FeiertagsG)		17,75 € / Viertelstd.	

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>19 Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>				
19.1	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen, § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)		17,75 € / Viertelstd.	
<b>20 Prostituiertenschutzgesetz</b>				
20.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19 und 24 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
20.2	Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 15 Absatz 3 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
20.3	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2 und den §§ 15 bis 19 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
20.4	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 14 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
20.5	Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
20.6	Zuverlässigkeitsprüfung einschließlich eventuelles Beschäftigungsverbot für sonstige Beschäftigte je Person (§ 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		
20.7	Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiberinnen und Betreiber (§ 17 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
20.8	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gebührenggegenstand</b>	<b>Gebühr neu</b>		
		<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
20.9	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
20.10	Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Absatz 1 bis 3 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
20.11	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)	nicht zulässig laut Sperrbezirksverordnung		
20.12	Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis (§ 22 Satz 2 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
20.13	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
20.14	Beschäftigungsverbote (außerhalb von Erlaubnisverfahren, § 25 Absatz 3 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
20.15	Einmalige Betriebskontrolle sowie einmalige Nachkontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis sowie der Betreiberpflichten in der Zeit zwischen Erlaubniserteilung und erneuter Zuverlässigkeitsprüfung (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		
20.16	Kontrolle durch zwei Mitarbeitende einschließlich Fahrzeiten (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 24 bis 28 ProstSchG)		17,75 € / Viertelstd.	
<b>21</b>	<b>sonstige Tätigkeiten außerhalb der gebührenpflichtigen Leistungserbringung wie z.B. Beratung, etc.</b>			
21.1	sonstige Tätigkeiten außerhalb der gebührenpflichtigen Leistungserbringung wie z.B. Beratung, etc.		17,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1		

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>22</b>	<b>Waffenrecht</b>			
22.1	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) und 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	70,00 €		
22.2	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen /Jäger ab 3. Kurzwaffe, sonstige Berechtigte/ Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1, § 8, 14 Abs.1-5 und 16 Abs. 1 WaffG)	88,00 €		
22.3	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 1 WaffG)	88,00 €		
22.4	Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	105,00 €		
22.5	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	422,00 €		
22.6	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	352,00 €		
22.7	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG)	105,00 €		
22.8	Ausstellung einer gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG)	105,00 €		
22.9	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	70,00 €		
22.10	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	352,00 €		
22.11	Ausstellung Waffenschein §§ 10 Abs. 4, 19 WaffG)	246,00 €		
22.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	70,00 €		
22.13	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	70,00 €		
22.14	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	66,00 €		
22.15	Ausnahme für noch nicht vorhandenes Blockiersystem, § 20 Abs. 6 WaffG	40,00 €		

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
22.16	Ausnahme vom Alterserfordernis nach §§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG	70,00 €		
22.17	Ausnahme von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	
22.18	Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	
22.19	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 S. 2 WaffG	23,00 €		
22.20	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG	35,00 €		
22.21	Eintrag einer Erwerbsberechtigung (Voreintrag) einer Waffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§ 13 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 3 Satz 1 WaffG)	35,00 €		
22.22	Eintrag einer Erwerbsberechtigung (Voreintrag) einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1, § 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 S.2, Abs. 2, 3 WaffG)	70,00 €		
22.23	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	35,00 €		
22.24	Eintrag einer Waffe, eines Wechsel-/Austauschlaufes o.ä. aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen, Jäger Kurzwaffen, Sammler, sonstige Erwerbsberechtigte) § 10 Abs. 1 S. 1, § 37a, §37g WaffG u. Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2	23,00 €		
22.25	Austrag einer Waffe oder zeitgleich mehrerer Waffen aus einer oder mehrerer Waffenbesitzkarten § 37a, § 37g WaffG	28,00 €		
22.26	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	23,00 €		
22.27	Eintrag / Austrag einer / mehrerer Waffen aus / in einen Europäischen Feuerwaffenpass und sonstige Änderungen (§ 32 Abs. 6 WaffG)	29,00 €		

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
22.28	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5, § 16 Abs. 3 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	
22.29	Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen durch Brauchtumsschützen)		17,50 € / Viertelstd.	
22.30	Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen)		17,50 € / Viertelstd.	
22.31	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	
22.32	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 2 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	
22.33	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	
22.34	Erlaubnis zum Betrieb / Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung §§ 27 Abs. 1, 27a Abs. 1 WaffG		17,50 € / Viertelstd.	
22.35	Erlaubnis / Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen / Munition (§§ 29, 32 WaffG)	49,00 €		
22.36	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen / Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller, -händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 WaffG)	105,00 €		
22.37	Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	281,00 €		
22.38	Verlängerung Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG	105,00 €		
22.39	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	35,00 €		
22.40	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	281,00 €		
22.41	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, § 3 Abs. 3 AWaffV		17,50 € / Viertelstd.	
22.42	Anordnung nach § 25a, § 36 Abs. 6, § 37c, § 39 Abs. 3 oder § 46 WaffG		17,50 € / Viertelstd.	
22.43	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
22.44	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	70,00 €		
22.45	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	
22.46	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vormahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		17,50 € / Viertelstd.	
22.47	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten § 27a WaffG		17,50 € / Viertelstd.	
22.48	Sonstige Anordnungen, Entscheidungen, öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem WaffG		17,50 € / Viertelstd.	
22.49	Überprüfung Waffenhandelsbücher		17,50 € / Viertelstd.	
22.50	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel der verantwortlichen Person (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	35,00 €		
22.51	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen		17,50 € / Viertelstd.	
22.52	Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen fehlender Voraussetzungen (§ 4 WaffG); Rücknahme, Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse (§ 45 WaffG)		17,50 € / Viertelstd.	
<b>Überprüfung Zuverlässigkeit und pers. Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)</b>				
22.53	mind. alle 3 Jahre	29,00 €		
<b>Überprüfung Bedürfnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)</b>				
22.54	alle 5 Jahre	42,00 €		
<b>Überprüfung Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG)</b>				
22.55	vorbereitender Verwaltungsaufwand An und Abfahrt	60,00 €		
	Kontrolle vor Ort pro angefangene 15 Minuten (x Anzahl Kontrolleure)		17,50 € / Viertelstd.	

Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde				
Ifd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung</b>				
22.56	Verwaltungsaufwand An- und Abfahrt	60,00 €		
<b>Erfolgloser Kontrollversuch bei Verweigerung</b>				
22.57	Verwaltungsaufwand An- und Abfahrt	60,00 €		
<b>23 Sprengstoffrecht</b>				
23.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	35,00 €		
23.2	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	105,00 €		
23.3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung		17,50 € / Viertelstd.	
23.4	Erteilung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	105,00 €		
23.5	Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	35,00 €		
23.6	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	105,00 €		
23.7	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	35,00 €		
23.8	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung einer Erlaubnis nach §§ 7, 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	28,00 €		
23.9	Verlängerung jeder weiteren Fertigung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	21,00 €		
23.10	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2 SprengG bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines zzgl.	35,00 €		
23.11	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach §§ 7, 27 SprengG sowie eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	52,00 €		
23.12	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nach §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 2 1. SprengV		17,50 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach Ifd. Nr. 1		

<b>Gebührenverzeichnis der unteren Verwaltungsbehörde</b>				
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gebührenggegenstand</b>	<b>Gebühr neu</b>		
		<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
23.13	Widerruf oder Rücknahme (§ 34 SprengG) einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins		17,50 € / Viertelstd.	
23.14	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen sowie öffentliche Leistungen/Prüfungen/Untersuchungen nach dem SprengG und der 1. SprengV		17,50 € / Viertelstd.	
<b>24</b>	<b>Ausstellung von Fischereischeinen</b>			
24.1	Jugend	8,50 €		
24.2	Gültigkeitsdauer 1 Jahr (inkl. Fischereiabgabe)	33,00 €		
24.3	Gültigkeitsdauer 5 Jahre	65,00 €		
24.4	Gültigkeitsdauer 10 Jahre	105,00 €		